



KulturAnker Hannover e.V.
Der Space für kreative Köpfe

Tegtmeyerstraße 21
30453 Hannover
VR203459

Mail: Info@kulturanker-hannover.de
Web: www.Kulturanker-hannover.de

Tel: +49 (0) 157 390 13580

Vorstand: Mirijam Dzaack, Sara Holland
und Lena Meyer

Satzung Kulturanker Hannover

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen KulturAnker Hannover. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Möglichkeit zur Entfaltung der künstlerischen Leistungen in allen künstlerischen Sparten (Tanz, Theater, Musik, Bildende Kunst, Literatur, etc.)
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen von freien Kunst- und Kulturschaffenden (Ausstellungen, Konzerte, Schauspiele,...)
 - das zur Verfügungstellen von Arbeits- und Präsentationsräumen für freischaffende Akteur*innen in der Kulturlandschaft Hannovers und Region, um freischaffende Künstler*innen ohne eigene Räumlichkeiten zu unterstützen
 - Open Space, Coworking-Space und zusammenführende Veranstaltungskonzepte die Zusammenarbeit der Akteur*innen der Kulturlandschaft Hannovers und Region fördern
 - Die Ermöglichung offener und toleranter Angebote für diverse Zielgruppen
 - Die Schaffung eines vertrauensvollen Umfeldes, welches einer diversen Zielgruppe kreative Entfaltungs- und Gestaltungsmöglichkeiten bieten soll
 - Durchführung von Workshops, Vorträgen, Seminaren, etc. zur Weiterbildung von Künstler*innen und Kulturschaffenden zu berufsrelevanten Themen (z.B. Marketing, Kulturmanagement, Selbstständigkeit,...)



(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als a) ordentliches Mitglied oder b) assoziiertes Mitglied. a) Ordentliches Mitglied kann jede/r werden, die/der sich aktiv im Sinne des Vereins engagiert. b) Assoziiertes Mitglied kann jede/r werden, die/der den Verein wirtschaftlich und ideell unterstützt. Ein assoziiertes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ohne jedoch die Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu haben.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ab 16 Jahren ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der/ dem Antragsteller*in nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand einzureichen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Der Vorstand ist verpflichtet den Ausschluss eines Mitgliedes bei der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt Projektideen, Vorschläge für Förderungen beim Vorstand einzureichen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig ihre/seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in ihren/seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre/seine Mitarbeit zu unterstützen.



§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von dem Vorstand festgelegt.
- (3) Die Höhe des Beitrags und weitere Regelungen sind in der Beitragsordnung zusammengefasst. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekannt gegeben.
- (4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden.
- (2) Die/ der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertretenden vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder, e) Einstellung hauptamtlich tätiger Personen (handelt es sich bei den zu einstellenden Personen um Vorstandsmitglieder, muss die Einstellung durch die Unterschrift von zusätzlich drei ordentlichen Mitgliedern bestätigt werden).

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist einstimmig zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl ihres/seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der/des Nachfolgerin/Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands



(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von den vorstandsvorsitzenden Personen, bei deren Verhinderung von den Stellvertreter*innen, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die vorstandsvorsitzende Person, bei deren Verhinderung die Stellvertreter*in.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführer*in sowie von der vorstandsvorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von der Stellvertreter*in und bei dessen Verhinderung von einer/m durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung. Eine Person darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.



(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer*in und von der/dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und ihr/sein Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hannover, den 30.01.2021